

Jugendordnung

für die Sportjugend im Stadtsportverband Sankt Augustin e.V.

§ 1 Name, Mitgliedschaft und Wesen

Die Sportjugend im Stadtsportverband (SSV) Sankt Augustin e.V., im Folgenden als Sportjugend Sankt Augustin bezeichnet, ist die Jugendorganisation des Stadtsportverbandes Sankt Augustin e.V.

Mitglieder sind die Jugendabteilungen aller dem SSV angehörenden Vereine sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen.

Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des SSV. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

(1) Die Sportjugend Sankt Augustin bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.

(2) Aufgaben der Sportjugend Sankt Augustin sind insbesondere

- Förderung und Sicherung von Bewegung, Spiel und Sport unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensrealitäten der weiblichen und der männlichen jungen Menschen;
- Entwicklung und Erschließung neuer Formen des Sport zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Vereinen;
- Förderung der Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Problemen;
- Förderung der Anregung zum gesellschaftlichen Engagement;
- Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung;
- Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Mädchen und jungen Frauen im Sport;
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen;
- Zusammenarbeit mit Schulen und nicht staatlichen Organisationen im Sinne der Jugendhilfe
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit;
- Unterstützung der Vereinsjugendabteilungen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 3 Organe

Organe der Sportjugend Sankt Augustin sind

1. der Jugendtag
2. der Vorstand.

§ 4 Jugendtag

(1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend Sankt Augustin. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage.

Sie setzen sich zusammen aus den Delegierten der Vereinsjugendabteilungen und den Mitgliedern des Vorstandes. Sie werden vom/von der Vorsitzenden geleitet.

(2) Ein ordentlicher Jugendtag findet jährlich spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des SSV statt. Er ist vom/von der Vorsitzenden durch schriftliche Einladung mit Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Anträge zum Jugendtag sind schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin bei dem/der Vorsitzenden einzureichen. Sie sind den Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine acht Tage vor dem Jugendtag zuzuleiten.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Jugendtag mit einfacher Mehrheit.

Für die Einhaltung der Fristen und Termine ist der Tag der Postaufgabe maßgebend. Antragsberechtigt sind die Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine und der Vorstand.

- (3) Zu den Aufgaben des Jugendtages gehören
- a. Festlegen der Richtlinien in der Jugendarbeit insbesondere für die Tätigkeit des Vorstandes
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung des Vorjahres
 - d. Verabschiedung des Haushaltsplans für das laufende Jahr
 - e. Im Wahljahr
 - Wahl eines Versammlungsleiters
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre
 - f. Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- (4) Die Jugendabteilungen der ordentlichen Mitglieder verfügen über mindestens eine Stimme. Bei mehr als 100 jugendlichen Mitgliedern erhöht sich die Zahl der Stimmen um eine zweite; bei mehr als 300 um eine dritte; bei mehr als 500 um eine vierte. Stimmübertragung innerhalb eines Vereins ist zulässig. Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben je 1 Stimme.
- (5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung und die Zahl der anwesenden Stimmen sind zu Beginn des Jugendtages festzustellen. Auf Antrag ist die Zahl der anwesenden Stimmen während der Versammlung erneut festzustellen.
- (6) Die Beschlüsse des Jugendtages sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung geht den Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine innerhalb von vier Wochen nach dem Jugendtag zu. Wird nicht binnen weiterer vier Wochen Widerspruch beim Vorstand eingelegt, gilt sie als genehmigt.
- (7) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Jugendtag einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine ist der Vorstand zur Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages innerhalb von zwei Monaten verpflichtet. Für Fristen und Termine gelten die Bestimmungen gemäß Abs. (2).

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Sportjugend Sankt Augustin besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Beisitzer/innen. Der/die Vorsitzende ist Vorstandsmitglied und vertritt die Sportjugend Sankt Augustin nach innen und außen. Ein/e Beisitzer/in soll zum Zeitpunkt der Wahl höchstens 23 Jahre alt sein.
- (2) Der Vorstand der Sportjugend Sankt Augustin ist zuständig für alle Jugend-Angelegenheiten des SSV. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages. Er ist für seine Tätigkeit dem Jugendtag und dem Vorstand des SSV verantwortlich. Zur Bewältigung der gestellten Aufgaben gibt sich der Vorstand eine interne Arbeitsgliederung.
- (3) Für die Geschäftsführung des Vorstandes gilt § 10 Abs. (5) und (6) der Satzung des SSV entsprechend.

§ 6 Abstimmung und Wahlen

Die Bestimmungen des § 14 der Satzung des SSV sind sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen und sind durch eine Mitgliederversammlung zu bestätigen.